

9/16-17

- [1.] Man wolle es bei den Beschlüssen von Zug¹ und Luzern² bewenden lassen.
- [2.] Für den Fall, dass Geschäfte zur Sprache kommen sollten, die in den oben erwähnten Abschieden nicht behandelt worden sind, haben die Gesandten Vollmacht, nach Gutdünken und in Uebereinstimmung mit den übrigen Orten zu handeln und Beschluss zu fassen.

Landschreiber Christian Schön

1) vgl. EA V 1, 1131-1133

2) vgl. ebenda 1159-1161

Original

AH 9, 42-43 - Blatt 42^v und 43^r leer

17

1614 August 16.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 19. - 20. AUGUST 1614]

EA V 1, 1179-1180

Gesandte: [Konrad III. Zurlauben, Ammann; Jost Hegglin, des Rats
und Hauptmann]

Die Gesandten haben Befehl, die Erneuerung des Bündnisses mit den Bündnern vorzubereiten und alles was damit zusammenhängt mit den übrigen Orten zu beraten, dabei aber insbesondere die kath. Religion zu schützen und deren Angehörige zu schirmen. Wichtige Entscheide müssen sie zuhause der Obrigkeit unterbreiten, damit diese darüber abschliessend nach ihrem Gutdünken befinden könne.¹

1) vgl. EA V 1, 1179 a

Original

AH 9, 44-45 - Blatt 44^v und 45^r leer